



Donnerstag den 16. November 1893.

Einzelnen Preis:
 eine viergehaltene Stelle oder deren Raum 10 Bfr.
 Auflage 1350. Wochenr. Postamt.
 Unterrichtsblatt und Anzeiger.

ersch. Dienstag, Donnerstag, Samstag u. Sonntag.
 Abonnementpreis in Schorndorf vierteljährlich
 1 M. 10 Bfr., durch die Post bezogen
 in Oberamtsbezirk vierteljährlich 1 M. 16 Bfr.

**Süßrahm-,
 Magarine-Butter,
 Eier, Eier-Andeln,
 Apfel- u. Birn-
 Schnitz,
 Zwetschgen**
 empf. billigt
 F. Dipping.

Heute Montag Abends frische
Leber- wüste
 sowie jeden Tag frische
**Brat- &
 Speisenwürste**
 bei Wegger & Feher.

Eine Partie gebrauchte
Futter Schneidmaschinen
 verkauft am Dienstag den 14. Nov.
 Mittags 1 Uhr.
 Wagner & Wagner, Wasserbau.

Rübenmühlen
 empfiehlt billig der Döige

Mädchen-Gründ.
 Zum sofortigen Eintritt suche ich
 ein tüchtiges, solides und christliches
Mädchen.
 F. L. Henrich,
 Steinweg.

Einen noch gut erhaltenen
Rechenapparat
 hat zu verkaufen
 Wer, sagt die Med.
 Hypergen.
 Untersuchter legt eine 40 Wochen
 trüchtige
Nahe (Gelbblau)
 weil überaus, dem Verkauf aus.
 Johann Schwarz, Harnthalter.

Neu erschienen:
**Der
 deutsch-französl. Krieg
 1870-71**
 in Wort und Bild, nach den besten
 Quellen bearbeitet.
Quant Schöllen.
 Jahrbuch des etc. etc. etc.
 Bismarck 1. 16. Bogen à 30 P.
 Buch gebunden 8 Bogen.
 Zu beziehen durch die
 C. W. Mauer'sche Buchhandlung.

**Ruf's unübertroffener
 Universalkitt**
 kettet alles Zerbrochene. Zu
 haben in der Bismarck'schen Apotheke.

Schorndorf.
 Der verehrte Gemeindevorstand von Stadt und Land
 gestatte ich mir bei diesem Anlasse zu sagen, daß ich
 dem leitenden Geschäft der Sie... am 14. d. M.
 an in meine...
 Für das...
 Durch die...
 Nachahmung
Herrn. Moser, Conditior
 in Schorndorf.

Universalkitt-Schürschleifer
 (an jeder Thüre anwendbar), we...
Theophil Veil
 in Schorndorf.

Allgemein in Renten-Anstalt
 Gegründet 1833. zu Stuttgart. Reorganisiert 1855.
 Unter Aufsicht der Königl. Staatsregierung.
 Gesamtvermögen Ende 1892: 70 Millionen Mark, darunter
 außer 34 1/2 Millionen Mark Prämienreserven noch über 4 1/2
 Millionen Mark Reservaten.
 Versicherungssumme: ca. 40 Tausend Policen über 57 Mil-
 lionen Mark verliches Kapital und über 1 1/2 Millionen Mark
 verliche Rente. Aller Gewinn kommt ausschließlich den
 Mitgliedern der Anstalt zu gut.
 Einfachere Todesfall-Versicherungen. Abgekürzte, bei Er-
 reichung eines bestimmten Lebensalters oder im Falle
 früheren Todes zahlbare Versicherungen, sowie Versiche-
 rungen zweier verbundener Personen, zahlbar nach dem
 Tode der zuerst Sterbenden. Anerkannt niedere
 Prämienklasse.
 Dividenden-Gewinn schon nach 3 Jahren.
 Dividende zur Zeit 30% Prämie.
 Zählweise oder halbjährliche Leibernen, zahlbar bis zum
 Tode des Versicherten oder bis zum Tode des längst Leben-
 den von zwei gemeinschaftlich Versicherten, sowie aufge-
 schobene für spätere Bezug bestimmte Renten. Hohe
 Rentenbezüge. Alles dividendenberechtigt.
 Nähere Anskunft, Prospekte und Antragsformulare kostenfrei
 bei dem Vertreter:
L. Schorndorf: Carl Veil, Kaufmann.

Gebrüder Spohn in Ravensburg
 Zur dies...
Flachs, Haut & Abweg.
 De...
 Die...
 Die...
Losungsbüchlein der Brüdergemeine
 für das Jahr 1894
 sind...
 C. W. Mayer'schen Buchhandlung.

Dank
 Bremerhaven, 7. 1. 91.
 Ich habe mehrere...
Joel

Dr. med. Müller's „Sanal“
 sicheres Mittel gegen Krampfadern-
 geschwüre, Brandwunden, offene
 und ähnliche Leiden, ist in den mei-
 sten Apotheken vorräthig. Wenn irgend-
 wo nicht vorräthig, lasse man sich nicht
 zum Kauf ein...
 Apothek... Th. Palm.

Allen besorgten Müttern
 werden für ihre am Zahnen
 leidende Kinder die seit 45 Jahr-
 en vortreflich bewährte electro-
 motorischen Zahnhalsbänder
 à 1 Mark von Gebrüder
**Gebrüder, Poststr. 1 u.
 Apothek.**

Das beste Heilpflaster
 ist das altbewährte und bewährte
Schrader'sche Indiapflaster
 No. 1. Vorzüglich bösartige, Knochen-
 No. 2. Heilt sich...
Dr. Schrader's Pflaster, Gebrüder.

Haben Sie Sommersprossen?
 Blüthen...
**Gebrüder, Poststr. 1 u.
 Apothek.**

**Ruf's unübertroffener
 Universalkitt**
 kettet alles Zerbrochene. Zu
 haben in der Bismarck'schen Apotheke.

Amliches.

**Vornahme der Gemeinderats-Ergän-
 zungswahlen.** Nach den bestehenden gesetzli-
 chen Vorschriften hat in dem Monat Dezember
 d. J. eine teilweise Erneuerung der Gemeindevor-
 ratskollegien stattgefunden, I. Gesetz vom 6.
 Juli 1849 Art. 6 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 Art.
 21 (Reg.-Bl. Seite 279 ff.), zu deren rechtzerti-
 gter Einleitung die Ortsvorsteher hienüt auf-
 gefordert werden, indem ihnen folgendes zu er-
 kennen gegeben wird:

I. Die Wahlen sind an dem — in jeder
 Gemeinde in Gemäßheit früherer Anordnungen
 seiner Zeit bleibend festgesetzten Tage vorzunehmen.
 II. Von den Mitgliedern der Gemeindevor-
 ratskollegien hat ein Drittel auszutreten, be-
 stehend aus den im Jahre 1887 gewählten Ge-
 meinderats-Mitgliedern, und wenn in der Zwei-
 schenzeit einzelne derselben ausgeschieden sein sol-
 len, aus den für sie gewählten Ersatzmännern.
 Sollten außer diesem ordentlichen Wege zu er-
 neuernden Drittel noch weitere Gemeinderats-
 stellen erledigt sein, so wären dieselben jetzt
 gleichfalls wieder zu besetzen; die Wahl der letz-
 teren gilt jedoch nur für den noch übrigen
 Teil der Dienstreife der Ausgeschiedenen, als deren
 Ersatzmänner sie erscheinen (S. angef. Gesetz, Art.
 6 letzter Satz).

III. Wenigstens 8 Tage vor der Wahl
 ist unter Angabe der Stunde des Anfangs und
 des Schlusses der Wahlhandlung in der Ge-
 meinde bekannt zu machen, an welchem Tag die
 Wahl stattfinden werde.

IV. In Beziehung auf die Anlegung und
 Veröffentlichung der Wählerlisten ist Nachstehen-
 des zu beobachten:

- 1) Die Wählerliste hat in jeder Gemeinde
 der Ortsvorsteher mit dem Gemeindepfleger,
 dem Obmann des Bürgerausschusses und dem
 Ratschreiber zu verfassen und ihre Richtigkeit
 am Schluß zu bekräftigen.
- 2) In die Liste sind als wahlberechtigt
 anzunehmen mit Ausnahme der nachstehend
 unter 3. 3. Bezeichneten, diejenigen männlichen
 Gemeindeglieder, welche im Gemeindebezirk
 wohnen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben
 und selbst Steuern aus einem der Beste-
 rung dieser Gemeinde unterworfenen Vermögen
 oder Einkommen oder wenigstens Wohnsteuer
 entrichten, oder, wenn sie befördert würden,
 zu entrichten hätten. Den im Gemeindebezirk
 Wohnenden stehen diejenigen Bürger gleich,
 welche in der Gemeinde mit Staatssteuer aus
 Grundeigentum, Gebäuden oder Gewerben im
 Mindestbetrage von 25 M. veranlagt sind. Art.
 12 des Gesetzes über die Gemeindeangehörigkeit
 vom 16. Juni 1885.
- 3) Nicht wahlberechtigt und aus der Wähler-
 liste wegzulassen sind:

- a) die nicht im Gemeindebezirk sondern
 auswärtswohnenden Bürger, sofern sie nicht
 mit mindestens 25 M. Staatssteuer in der Ge-
 meinde veranlagt sind, vergl. oben 3. 2. Abs. 1;
- b) diejenigen, welche unter Vormundschaft
 stehen;
- c) diejenigen, welchen die bürgerlichen
 Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung

Öffentlicher Aemter aberkannt worden sind. § 31

bis 36 des Reichsstrafges. während der Dauer
 des Verlusts dieser Rechte, oder welchen die
 bürgerlichen Ehren- und die Dienstrechte durch
 ein nach der früheren würd. Gesetzgebung er-
 gangenes Urteil entzogen worden sind, solange
 diese nicht wiederhergestellt sind, (Artikel 13 des
 Ges. vom 26. Dez. 1871, Reg.-Blatt S. 384);

a) diejenigen, gegen welche wegen eines
 Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren
 eröffnet ist, wenn nach Entscheidung der Straf-
 kammer des Landgerichts die Entscheidung durch die
 Wahlberechtigten zur Folge haben werde, Art.
 4 des Ausgef. zur N.-St.-O. vom 4. März
 1879, Reg.-Blatt S. 50;

e) diejenigen, über deren Vermögen der
 Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des
 Verfahrens;

f) diejenigen, welche — den Fall eines
 vorübergehenden Unglücks ausgenommen —
 eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln
 beziehen oder im laufenden oder im leztvoran-
 gegangenen Rechnungsjahr bezogen und diese
 zur Zeit der Wahl nicht wieder erstattet haben;

g) diejenigen, welche, obwohl sie mindestens
 4 Wochen vorher speziell gemahnt wurden, mit
 Bezahlung der Wahlunterstützung schuldigen
 Staats- und Gemeindesteuern aus einem der leg-
 timentierten 3 Rechnungsjahren mehr als
 vorangegangenen 3 Rechnungsjahren, in
 9 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs, in
 welchem dieselben fällig geworden sind, noch ganz
 oder teilweise im Rückstand sind und auch keine
 Stundung dafür erhalten haben, bis zur Verei-
 nigung des Rückstandes;

h) diejenigen, welche in Gemäßheit des
 Art. 18 des angef. Ges. vom 16. Juni 1885 vom
 Gemeinderat ihrer gemeindebürgerlichen Wahl-
 und Wahlberechtigtenrechte verlustig erklärt sind,
 während der Dauer dieser Verlusterklärung.

Vor der Entwerfung der Wählerlisten sind
 die örtlichen Strafverzeichnisse und Bürgerlisten
 genau zu durchgehen; ebenso sind die Verzeich-
 nisse, der seit 1. April 1892 aus öffentlichen
 Kassen geleisteten Armenunterstützungen streng
 zu prüfen, um die nach Vorstehendem von dem
 Wahlrecht Ausgeschlossenen genau zu ermitteln.

4) Die Wählerliste muß wenigstens 8 Tage
 lang zu jedermanns Einsichtnahme auf dem Rat-
 thaus oder in einem anderen sonst geeigneten
 Lokal aufgelegt werden. Daß und wo dies ge-
 schehen ist, muß der Einwohnerliste unter An-
 beräumung einer Frist zur Geltendmachung von
 Einsprachen gegen die Liste mit dem Anfang
 bekannt gemacht werden, daß die Verkündung
 der Liste für die in der Liste nicht Angenom-
 menen den Verlust des Stimmrechts für diese
 Wahlhandlung nicht sich ziehe. Die Frist für
 Einsprachen darf nicht früher als am Schluß
 des dritten Tags vor dem Beginn der Wahl
 endigen. In der Wählerliste ist am Schluß
 von dem Ortsvorsteher zu bekräftigen, daß diese
 Bekanntmachung in der Gemeinde erfolgt ist
 an welchen Tagen die Liste zur Einsicht aufge-
 legt gewesen ist. Im übrigen wird in Ab-
 sicht auf die Fertigung der Wählerliste x. zu be-
 folgendes Vorstehendes auf die Verfügung des
 R. Ministeriums des Innern vom 23. Juli

1849, (II. Ergänz.-Bl. zum Reg.-Bl. S. 192
 ff.) hingewiesen.

V. Die Wahlhandlung selbst wird von dem
 Ortsvorsteher unter Beiziehung des ersten Ge-
 meinderats (nach der Eignung) und des
 Bürgerausschusses-Obmanns vorgenommen. Die
 Abstimmung geschieht geheim in der Art, daß
 jeder Wähler in eigener Person seinen Stim-
 mzetteln in die Wahlurne niederlegt. Die abstim-
 menden Wähler sind in der Wählerliste bei ih-
 rem Namen zu bezeichnen (etwa mit Rötelstift).
 Erst nach vollendeter Abstimmung dürfen die
 Stimmzetteln geöffnet und gezählt werden. Die
 Stimmzählung geschieht durch die vorher be-
 zeichnete Kommission. Wird die Wahl oder
 die Stimmzählung unterbrochen, so müssen
 die Stimmzetteln auf die Dauer der Abwesenheit
 der Wahlkommission von dieser unter gemein-
 schaftlichen Verwahrung und Siegel genommen
 werden. (Gesetz Art. 10). Das gleiche hat
 auch nach beendeter Stimmzählung bis zum
 Ablauf der gesetzlichen Frist von 8 Tagen bezw.
 bis zur endgültigen Entscheidung einer ange-
 richtenen Wahl zu geschehen. Wenn am ersten
 Wahltag nicht mehr als die Hälfte der Wahl-
 berechtigten abstimmt, so ist zur Fortsetzung der
 Wahl ein neuer Termin anzuberaumen, nach
 dessen Ablauf die Wahl ohne Rücksicht auf die
 Zahl der abgegebenen Stimmen gültig ist. (Ge-
 setz Art. 11). Sollte ein Gewählter Bezeichnung
 von der Wahl aus gesetzlichen Gründen in An-
 spruch nehmen, Art. 17 des Gesetzes vom 16.
 Juni 1885, oder sollten keine Hindernisse im Wege
 stehen, Art. 7 des Gesetzes vom 6. Juli 1849
 (Verwandschaft oder Schwägerlichkeit) und gegen-
 wärtigen Erlaß oben Pkt. IV. 3 a bis h,
 so darf an seine Stelle nicht der nächste in der
 Stimmzahl einreten, sondern es muß in einem
 solchen Falle die Stelle immer durch eine Nach-
 wahl ergänzt werden. Ueber die ganze Wahl-
 handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus
 welchem die Einhaltung der in diesem Erlaß
 angeordneten Formlichkeiten und Fristen, sowie
 die Wahlergebnisse zu entnehmen sein müssen.

VI. Die Ergebnisse der Wahl sind in den
 Gemeinden gleichwohl bekannt zu machen. Werden
 innerhalb 8 Tagen, von dieser Bekanntmachung
 an gerechnet, keine Beschwerden gegen die Gültig-
 keit der Wahl angebracht, so sind die Gewählten
 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats und
 Bürgerausschusses vorchriftsmäßig durch den Orts-
 vorsteher feierlich in Pflichten zu nehmen.

VII. Die neugewählten Gemeinderatsmit-
 glieder sind für das vorgeschriebene Verzeichnis ein-
 zutragen. Ein Auszug aus demselben ist dem
 Oberamte längstens bis 15. Januar 1894
 vorzulegen und es ist diesem Auszuge, welcher
 Namen, Stand, Nebenamt und Geburtsort der
 Gewählten, sowie den Tag der Wahl und der
 Verpflichtung zu enthalten hat, die Befreiung
 bezuzufügen, ob dem Ortsvorsteher keine gesetzli-
 chen Einwendungen gegen das Wahlverfahren und
 gegen die Personen des Gewählten bekannt seien.
 Gleichzeitig haben die Ortsvorsteher die Namen der
 aus irgend einem Grunde ausgeschiedenen Gemein-
 deratsmitglieder anzugeben.
 Schorndorf, den 15. November 1893.
A. Oberamt

Vom Evangelischen Konsistorium wurden unter anderen folgende Lehrer, welche sich durch ihren Fleiß und ihre Leistungen in den Winterabendschulen 1892/93 ausgezeichnet haben, mit einer Prämie bedacht:

Schullehrer Stöcker und Adert in Beutelsbach, Bezirk Schorndorf. Eine Prämie zusammen.

Tagesbegebenheiten.

Württemberg.

Schorndorf, 12. Nov. Die Winterunterhaltungen wurden eröffnet durch den Viederkranz, der für die Familien seiner Mitglieder gestern Abend im Gasthof zur Krone ein Konzert veranstaltete, das zahlreich besucht wurde. Männerchöre, Solistika für Streichinstrumente und Klavier, Einzelgesänge, besonders auch 6 niederländische Volkslieder von Krenfer, die zu Aufführung gelangten, boten eine reiche und angenehme Abwechslung; sie bereiteten den Zuhörern großes Vergnügen und fanden vollkommene Anerkennung. — Heute Nachm. gab der hiesige Musikverein im Schwannensaal ein Konzert mit Streichmusik, die ebenfalls Schönes bot und gerne gehört wurde.

Reilbrunn, 11. Nov. Beim Holzaustragen stießen die Forstbeamten im Staatswald Dornberg auf einen in der Schlinge verendeten Rehbock. Nachdem man Tag und Nacht auf den Täter gefeuert hatte, kam gestern Vormittag halb 10 Uhr langsam und vorsichtig ein Bauer aus Dornbrunn auf dem Wechsel daher. Derselbe hand die Schlinge ab, steckte sie in seine Tasche, packt das Reh und begann es Dornbrunn zuzuschleppen. In diesem Augenblick trat der wachgestandene Forstbeamte aus seinem Versteck hervor und versicherte sich des sehr überraschten Wilddiebs.

Illustrationen zum neunten Gebot.

(1. Fortsetzung.)

„Was soll nun aus mir werden?“ Das war die Frage; und noch einmal wurde er ermahnt, streng bei der Wahrheit zu bleiben und Gottes Gebot allezeit vor Augen zu haben. Wiederum aber warnte er ein, daß er nirgends eine Stelle erhalten werde in einem Geschäft, wenn er wahrheitsgemäß sage, daß er wegen Betrugs drei Jahre Gefängnisstrafe erlitten habe. Dennoch versprach er beim Abschied, der Wahrheit die Ehre zu geben. — Nach längerer Zeit besuchte den Geistlichen ein elegant gekleideter Herr, indem er den früheren Zeugen kaum wieder erkennt und erzählt folgendes: „Wie nach meiner Ankunft in Berlin begab ich mich nach einem der größten Geschäfte in meiner Branche und fragte, ob ich Stellung bekommen könnte. Ich wurde dem Prinzipal vorgeführt, legte ihm meine früheren sehr guten Zeugnisse vor, die derselbe sorgfältig prüfte. Und nun kam die entscheidende Frage: „Wo waren Sie in den letzten drei Jahren?“ Mein Herz pochte mir, als ich antwortete: „In der

Deutsches Reich.
Berlin, 14. Nov. Dem Reichstag wird ein Gesetzentwurf über Neuregelung im Apothekerwesen, auf Personal-Konzession beruhend, noch in dieser Session zugehen.

Palästina.

— Aus Jerusalem wird unter dem 17. September 1893 geschrieben: Wir hatten dieses Jahr hier einen ungesundem Sommer, wenn es auch hier nicht so schlimm war wie in Java, wo schon Ende Juli 8000 Krankheitsfälle gezählt worden sein sollen. In der Kolonie Jerusalem starb im 83. Lebensjahr der durch seine mathematischen Schriften, wie auch durch eine Erklärung der Offenbarung Johannis in weiteren Kreisen bekannt gewordene frühere Vorstand der deutschen Kolonien in Palästina, Christoph Paulus. Am meisten blieb von der Seuche verschont die Kolonie Sarona, obgleich sie nahe bei Java liegt, wo die Seuche am verheerendsten auftrat, welche man, weil man sie sonst nirgends unterzubringen weiß, mit dem Namen Influenza bezeichnet hat. Es sind aber manche Symptome dabei zu beobachten, die sonst bei Influenza zu fehlen pflegen, und es fehlen wiederum gewisse andere Symptome, die bei Influenza aufzutreten pflegen. — Die Eisenbahn von Java nach Jerusalem geht jetzt ihren geregelten Gang und wird von dem reisenden Publikum als ein großer Fortschritt gegen früher empfunden. — Unter den Armeniern des Morgenlandes ist in den letzten Jahren eine Bewegung zu bemerken. Sie haben sich einen neuen Katholikos (Oberhaupt der gesammten armenischen Kirche) gewählt namens Meserisch Kerimian, der früher Patriarch in Konstantinopel gewesen ist, aber wegen nationaler Bestrebungen von dort entfernt und gleichsam in Verbannung geschickt wurde nach Jerusalem. Als Katholikos hat er nun

seinen Sitz in Etschmiadzin in russisch Armenien bei Erivan und muß darum russischer Unterthan werden. Um sich nun russisch naturalisieren zu lassen, muß er aus türkischem Unterthanenverband entlassen werden, was die Türken unter allerlei Einwänden bis jetzt zu verzögern wuhnten. Der Mann scheint ihnen gefährlich zu sein, weil er, wie man hört, den Gedanken der Errichtung eines armenischen Schutzstaats, ähnlich wie Bulgarien, verfolgen soll. Vor einigen Wochen reiste er nun endlich von Jerusalem ab, um seine neue Würde in Etschmiadzin anzutreten. Auch unter den Beduinen thun sich Bewegungen kund. Auf dem Weg von Jerusalem nach Jericho, wo einst der barmherzige Samariter einen unter die Räder gefallenen Wanderer fand, wurden neulich zehn Bauern aus Silwan (Siloah), die Weizen aus dem Ostjordanland holen wollten und dazu 45 Esel und 3 Kamele mit sich führten, von 20 Beduinen überfallen. Nach kurzem Gezecht waren die Bauern überwältigt und ihre 45 Esel und 3 Kamele wurden von den Beduinen geraubt. Jenseits des Jordans lieferten die dortigen Beduinenstämme bei Madaba sich gegenseitig eine blutige Schlacht, in der auf einer Seite über 200 Tote geblieben sind. Man sagt, daß die türkische Regierung solche Streitigkeiten und Kämpfe unter den Beduinenstämmen begünstige, um sie desto leichter beherrschen zu können.

Ca. 6000 Stück Seidenstoffe — als eigener Fabrik — schwarze, weiße und farbige — v. 75 Pf. bis Mf. 13.65 per Meter — glatt, gestreift, kariert, gemustert, Damaste etc. (ca. 240 versch. Qual. und 2000 versch. Farben, Dessins etc.) — **Porto- und steuerfrei ins Haus!!** Katalog und Muster umgehend.
G. Henneberg's Seidenfabrik (k. k. Hof), Zürich.

Strafanstalt zu J. „Weshalb wurden Sie bestraft?“ „Wegen Betruges.“ „Wie können Sie wagen, das alles so offen zu sagen, während Sie sich doch denken können, daß ich unter so Umständen Sie nie werde beschäftigen können?“ „Mein dortiger Seelsorger hat mir geraten, immer die Wahrheit zu sagen, und ich habe ihm dies versprochen.“ „Nun, mein Lieber“, war die Antwort des Prinzipals, „haben Sie Ihrem Seelsorger auch versprochen, soan treu und ehrlich zu sein in Ihrem Beruf?“ Als ich dies bejahte, riefte mich der alte Herr die Hand und sagte: „Weil Sie das eine Versprechen gehalten und die Wahrheit gesprochen, will ich Ihnen glauben, daß Sie auch das andere halten und mir treu dienen werden.“ — Was laubst du andern erst glückt nach wochenlangem Suchen, — ich hatte es beim ersten Gang gefunden, weil ich der Wahrheit die Ehre gegeben. So erzählte der frühere Strafling, der nun in glücklichen Verhältnissen lebt.
Für die bösen Folgen des „Betragens“ braucht es wohl kein Beispiel, es hat's vielleicht jeder Leser schon erfahren, wie ein sogenannter guter Freund gekommen ist und ihm zugeschliffen hat:

„Du, der hat das über Dich gesagt“, und es wird ihm dies wohl keine angenehme Erinnerung sein. Bezüglich des Axttreibens aber und Verleumdens soll noch einiges gesagt werden. Von einem Holländer wird erzählt, daß er eines Tages einen Dufaten in seine Westentasche steckte u. sich vornahm, denselben einem Armen zu geben, sobald er es einmal erlebe, daß in einer Gesellschaft keiner über einen andern etwas Nachteiliges sage. Ob er nun wohl oft in Gesellschaft ging, mußte er doch dreizehn Jahre lang seinen Dufaten in der Westentasche herumtragen, bis er in eine Gesellschaft kam, in welcher niemand sich das Axttreiben zu Schulden kommen ließ.
Ein Bauersmann, der ichsinne, schmähsüchtige Nachbarn hatte, ließ, als er sich ein neues Haus gebaut hatte, mit großen Buchstaben den Keim über seine Thüre schreiben:
Wer will verachten mich und die Meinen,
Der mag nur betrachten sich und die Seinen;
Wer sich und die Seinen mag recht betrachten,
Wird mich und die Meinen wohl auch nicht verachten.
(Schluß folgt.)

Wegen Ueberfüllung des Ladens.

Grosser reeller Ausverkauf

fertiger Herren und Knabenkleider
in dem bekannten Kleidermagazin von

Carl Schwandner

Neue Strasse.

Um rasch zu räumen verkaufe zu jedem annehmbaren Preis.
Elegante Herrenanzüge in Bukskin Kammgarn u. Cheviot. Burschenanzüge in allen Qualitäten
Hohenzollermantel, Havelocks zu den billigsten Preisen.

Elegante Herbst- und Winterüberzieher in allen Farben und Preisen,

Burschen- & Knabenüberzieher

Lodenjuppen, Burkis & Kammgarnhosen,

Knabenanzüge vom billigsten bis zum Feinsten,

Baumwolljuppen und Hosen

zu **stauend billigen Preisen.**

Schorndorf.

Der verehrl. Einwohnerschaft von Stadt und Land gestatte ich mir die ergebene Mitteilung zu machen, daß ich mein seitheriges Geschäft von Dienstag den 14. d. M. an in meinem Neubau neben meinem alten Hause weiter betreiben werde.

Für das mir seither entgegengebrachte Wohlwollen sage ich hiermit meinen verbindlichsten Dank und bitte, mir dasselbe auch fernerhin bewahren zu wollen.

Durch reelle und aufmerksame Bedienung werde ich nach wie vor bestrebt sein, mir dasselbe zu erhalten.

Hochachtung

Herm. Moser, Conditor
am Bahnhof.

Wohnungsmietverträge

sind zu haben in der

C. W. Mayer'schen Buchdruckerei.

Pianos, neue,

bester Construction,

in schwarzem, Nußbaum- & eigenem Gehäuse.

Einige gebrauchte Pianos und Tafelklaviere, sowie ein sehr gutes Trauer'sches Harmonium;

Pianosessel

mit Eisenrauben, Roberts, Journier'sch und zum Polstern, empfiehlt billigt

Fr. Bacher,

Instrumentenmacher.

Stimmungen & Reparaturen. Umtausch älterer Instrumente.

Tapeten

in größter Auswahl, modernsten Dessins und billigsten Preisen hält auf Lager und empfiehlt
L. Schneider, Maler.

Bekanntmachungen.

Revier Geradstetten.

Holzverkauf.

Am Samstag den 18. November, nachmittags 2 Uhr, werden aus dem Staatswald Rothau 65 Lode Durchforstungsholz, wozu viele Stangen und Reisern verkauft.

Zu demselben Samstag zum Vorzeigen 11 Uhr unten im Ramsbach, zum Verkauf Carl Wacker in Geradstetten.

Ankündigungen aller Art

Sobald dieselben in mehreren Zeitungen veröffentlicht werden sollen, überläßt man zur Verhinderung an den bekannten Annoncen-Expedition von Haasenstein & Vogler N.G., welche dieselben sofort ohne jede Anrechnung von Porto und Zinsen für Vielfachfertigung etc. an die betref. Zeitungen weiterbefördert und nur die Originalpreise der Zeitungen in Abrechnung stellt. Gewissenhafter Rat bei Auswahl der geeignetsten Platte. Streng reelle Bedienung.

Die Geschäftsstelle der Firma Haasenstein & Vogler N. G. befindet sich in Stuttgart, Königstraße, 1. Stock, Telefon No. 1156.

Adressen zum Anhängen

empfiehlt billigt

C. W. Mayer'sche Buchdruckerei.

Weiden-Verkauf.

Der heimige Weiden-Ertrag an den Eisenbahnaufschüngen von Grunbach bis Winterbach kommt nächsten

Samstag den 18. ds. Mts.

zum Verkauf. Anfang auf der Station Grunbach nachm. 1 1/2 Uhr.

A. Bahmeisler Schorndorf.

Stadtpflege Schorndorf.

Die auf Martini 1893

verfallenen

Pachtgelder, Stückens-, Dunglegen-, Recognitionen- re. Gelder, Allmand- und Kapital-Zinsen, Schuldgeldern für Obst-, Gras an den Wegen und Gräben, Heu- und Dehndgras, Gras und Streu u. s. w.

sind bei Vermeidung der Schuldbüchleinhebung bis spätestens 30. ds. Mts. bar an die Stadtpflege zu bezahlen.

Desgleichen ergeht hiemit wiederholte Zahlungsaufforderung an sämtliche Steuerpflichtige zur Bezahlung ihrer verfallenen 8monatlichen Steuern etc.

Den 18. November 1893.

Fitzsch, Stadtpfeger.

